



**Regelplan D IV/1r**

Nachtbaustelle  
 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

**Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden**

**Längsabspernung:**  
 Leitbaken (min. 75%)  
 unbeleuchtet  
 Abstand 18 m

\* ≥ 20 m in Rampen

- 1) [ ] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet  
*Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*
- 2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand
- 3) [ ] Z 278-80 20 m hinter dem Ende des Arbeitsbereiches anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet
- 4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen